ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude vorhanden
- Gebäude geplant
- Firstrichtung geplant bzw. vorhanden
- Ga Garage
- St Stellplatz
- Gga Gemeinschaftsgarage
- Gst Gemeinschaftsstellplatz
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn und Fußweg)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Fläche für Versorgungseinrichtungen
- Öffentliche Grünfläche / Park
- Grünfläche / Pflanzgebot
- Bäume 1. Ordnung
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Kirchenzentrum
- Kindergarten
- Öffentlicher Parkplatz
- Umformerstation
- WA Allgemeines Wohngebiet, zur Bebauung mit Familienheimen vorgesehen
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- g Geschlossene Bauweise
- o Offene Bauweise
- E Eiffene Bauweise (nur Einzelhäuser zulässig)
- D Eiffene Bauweise (nur Hausgruppen zulässig)
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- GRZ Grundflächenzahl } als Höchstgrenze
- GFZ Geschoßflächenzahl } unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
- N Fläche für Nebengebäude

Baugebiet | Bauweise, Grundflächenzahl | Zahl der Vollgeschosse (zwingend), Geschoßflächenzahl | Füllschema der Nutzungsschablone

- Sichtwinkel
- Private Grünfläche

GEMEINDE 6733 HASSLOCH

Bebauungsplan "Wilhelmstraße" 7. Änderung

Satzung

gemäß §§ 8 - 12 BBauG in Verbindung mit § 24 GemO Rhld-Pfalz und § 123, 124 und 129 (BauO vom 27.2.1974 sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

1. Allgemeines

1.1 Der mit RE vom 6.3.1973, Az.: 433-11-DÜW-Haßloch/Pf., genehmigte Flächennutzungsplan weist die Fläche unmittelbar südlich der Bahn als "gewerbliche Baufläche", sowie die übrige zwischen Friedhof und bebauten Ortsbereich gelegene Fläche als "sonstige Fläche" aus.

1.2 Der Bebauungsplan "Wilhelmstraße" wurde mit RE vom 26.5.1964, Az.: 421-5/1-5/1-Hß von der Bezirksregierung genehmigt.

1.3 Der 7. Änderungsplan betrifft den westlichen, nach nicht umgesetzten Teil des Bebauungsplanes "Wilhelmstraße" ausschließlich der Friedhofsfläche.

1.4 Infolge umfangreicher Nachfragen nach Baugelände für den Wohnungsbau sieht sich die Gemeinde gezwungen, weitere Flächen zu erschließen, nachdem die noch vorhandenen Baugelände in den übrigen Baugebieten fast alle bebaut bzw. von den Bauwilligen bereits erworben sind.

1.5 Um die Voraussetzungen für eine Umlegung zu schaffen, ist es erforderlich, den veralteten Bebauungsplan den heutigen Anforderungen und Bestimmungen entsprechend anzupassen, in die Änderungen die Grenzzüge der Planung beraten, hat der Gemeinderat am 3.5.1972 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß BBauG beschlossen.

1.6 Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von ca. 21,25 ha, aufgeteilt in:

Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	ca. 1,35 ha
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	ca. 7,78 ha
Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO	ca. 3,63 ha
Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO	ca. 3,86 ha
Fläche für den Gemeinbedarf (gemäß § 9, Abs. 1, Ziff. 5 BBauG)	ca. 0,31 ha
Öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9, Abs. 1, Ziff. 11 BBauG)	ca. 3,95 ha
Öffentliche Grünflächen (gemäß § 9, Abs. 1, Ziff. 15 BBauG)	ca. 0,04 ha

1.7 Das Planungsgebiet wird abgegrenzt:

Im Norden durch die Gebietsgrenze Hochdorf/Saar-Ludwigshafen/Rhein sowie der Nordseite der verlängerten Gottlieb-Duttenhofer-Straße.

Im Osten durch eine Linie, die gebildet wird von der östlichen Grenze des Grundstückes Flurnummer 3954 1/3, im südlichen Richtung entlang der westlichen Grenze der Bebauung der Friedrichstraße, der westlichen Grenze des jüdischen Friedhofes, teilweise der westlichen Grenze der bebauten Maxmilianstraße, einschließlich der bebauten Grundstücke Mühlenstraße 43/45.

Im Süden durch die südliche Straßenbegrenzung der bestehenden Mühlenstraße sowie der geplanten, verlängerten Mühlenstraße.

Im Westen durch eine Linie, die gebildet wird von der westlichen Grenze des Grundstückes Flurnummer 3545, sowie entlang der westlichen Grenze des Geländeteiles westlich der Bahnlinie.

1.8 Die Gliederung des Gebietes ist durch den benachbarten Baubestand und durch gesetzliche Regelungen vorgegeben. In nördlichen Bereich, der an die Ortslage grenzt, ist ein "Gewerbegebiet" ausgewiesen, darunter folgt ein "Mischgebiet" und danach (weiter nach Süden) das "Wohngebiet". Dieses ist in "Allgemeines Wohngebiet" und in kleineren, ungegliederten Flächen als "Reines Wohngebiet" festgesetzt.

1.9 Da das Gewerbeaufsichtsamt zwischen Gewerbe- und Wohngebieten einen größeren Abstand oder einen mindestens 100 m breiten Mischgebietsstreifen verlangt, hat der Gemeinderat beschlossen, daß das Gewerbegebiet untergeliedert und der südliche Teilbereich als "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" ausgewiesen. Diese Festsetzung bewirkt, daß die Betriebe auf dem südlichen Teilflächen jeweils nur Produktionsstätten mit geringen Emissionen ansetzen dürfen. Zusätzlich wird zwischen Gewerbe- und Mischgebiet eine dichte Bepflanzung zur "optischen" Trennung der Gebiete vorgenommen.

1.10 Die Mischgebietszone wird in westen bis an den bestehenden Friedhof herangelegt. Hier sollen vorwiegend Betriebe des Friedhofgewerbes angesiedelt werden.

1.11 Für die Einzelhandelsversorgung des Gebietes sind im südlichen Planungsbereich nördlich der Mühlestraße Flächen für Läden ausgewiesen.

1.12 Zur Errichtung eines Kindergartens/kirchlichen Gemeindezentrums wird östlich der Ladengruppe an der Mühlestraße eine Fläche von ca. 3.100 m² freigehalten.

1.13 Nach den Richtlinien über die Planung öffentlicher Kinderspielplätze werden ca. 0,75 m² Bruttofläche je Einwohner gefordert. Der Einzugsbereich für die beiden Kinderspielplätze und den Bolzplatz umfaßt ca. 270 Wohneinheiten (WE), d.s. ca. 945 Einwohner (EW). Demnach sind bei 945 EW ca. 709 m² Bruttofläche erforderlich.

Ein Kinderspielplatz ist mit ca. 625 m² und der zweite im Zusammenhang mit dem Bolzplatz mit ca. 3.400 m² ausgewiesen, insgesamt sind demnach ca. 4.025 m² Spielplatzfläche ausgewiesen, also genügend, um auch noch die anliegenden, bereits bebauten Gebiete zu versorgen.

1.14 Der gesamte übrige Bereich des Plangebietes ist für die Wohnbebauung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Wohnbaufläche ist zur Bebauung mit freistehenden 1- und 2-geschossigen Einzelhäusern vorgesehen. Ein kleiner Teil wird für eine 2-geschossige Reihenhausbebauung und ein weiterer Teil der Fläche (im mittleren Bereich) für eine Geschoßbebauung reserviert.

1.15 Die Größe der Baugrundstücke liegt bei der Reihenhausbebauung bei etwa 200 m² bis 350 m². Bei der Einzelhausbebauung sind die kleinsten Grundstücke etwa 500 m² groß, sie erreichen in manchen Teilgebieten und bei einigen Grundstücken aber auch Größen von 800 m².

1.16 Im vorliegenden Entwurf sind rd. 270 Wohneinheiten (WE) ausgewiesen. Davon entfallen ca. 130 WE auf Einzelhäuser, ca. 56 WE auf Reihenhäuser und weitere ca. 82 WE auf Geschoßbauten. Durch diese Neplanung wurde die Zahl der geplanten WE nicht erhöht, denn der rechtskräftige Bebauungsplan "Wilhelmstraße" von 1964 weist für diesen Planungsbereich ebenfalls 270 WE aus.

1.17 Das Erschließungssystem ist in seinen Hauptachsen durch die vor kurzem durchgeführte Verkehrs- und Kanalisierungsplanung vorgegeben. So wird die Mühlestraße in Richtung Westen verlängert und bindet dort an die geplante Westumgehung an. Die Richard-Wagner-Straße wird über die Mühlestraße hinaus nach Norden bis zur verlängerten Gottlieb-Duttenhofer-Straße verlängert. Die Planstraße A im Westen unmittelbar hinter den Friedhofbau ist die geplante Nordumgehung einmündet. Innerhalb des Gebietes wird die Ludwigstraße bis zur neuen Richard-Wagner-Straße verlängert. Vorgegeben ist auch der Geldeschener Weg, er dient als Erschließungsstraße für die vorhandene Bebauung und als Hauptzufahrt zum Friedhofbau. Die Erschließung der Teilbereiche erfolgt über Stichstraßen bzw. kleinere Straßenringe.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das zu erweiternde örtliche Versorgungs- und Abwassernetz. In Gesamtentwurf der Kanalisation Haßloch ist das Planungsgebiet bereits enthalten.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Für die gesamten Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. DM 5.000.000,--

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die Umlegung des Baugebietes erfolgt nach Genehmigung des Bebauungsplanes. Die Gemeinde behält sich vor, das Gesamtgebiet im Abschnitten umzulegen.

5. Erschließung des Baugebietes

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt nach Rechtskraft der Umlegung.

6. Bebauung der Grundstücke

Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 BBauG

In Verbindung mit den §§ 123 und 124 der LBauO vom 27. Februar 1974

1. Art und Maß der baulichen Nutzung und Abstände

1.1 Die im "Reinen Wohngebiet" nach § 3 Abs. 3 sowie im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.2 In den mit "Läden" gekennzeichneten Teilgebieten des Bebauungsplanes sind im Endgeschoß nur die in § 4 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO genannten Nutzungsarten zulässig.

1.3 In Gebiet "Gewerbe mit eingeschränkter Nutzung" sind nur Betriebe oder Betriebsteile zulässig, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d.h. nicht wesentlich störend sind.

1.4 Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Werte des § 17 BauNVO von 15.9.1977 als Höchstwerte im Rahmen der LBauO vom 27.2.1974 verbindlich.

1.5 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO vom 27.2.1974 zu beachten.

2. Garagen, Nebengebäude, Nebenanlagen

2.1 Die Garagen bei den Einzelhäusern sind mindestens 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.

2.2 Die Garagen für Hausgruppen und Wohnblocks sind an dem im Plan gekennzeichneten Stellen als Gemeinschaftsgaragen zu errichten.

2.3 Nebengebäude in Reinen und Allgemeinen Wohngebiet sind nur bei den Einzelhäusern mit einer Tiefe von mindestens 8,0 m und nur in unterirdischer Verbindung mit den Garagen zulässig.

2.4 Nebengebäude für die Ladengruppe können in dem dafür ausgewiesenen Grundstücksteil errichtet werden.

2.5 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

3. Dächer

3.1 Dachform

1-geschossige Einzelhäuser	: Flachdach, Satteldach, Walmdach
2-geschossige Einzelhäuser	: Flachdach, Satteldach, Walmdach
2-geschossige Hausgruppen	: Satteldach
Gebäude mit mehr als 2 Vollgeschossen	: Satteldach
Garagen	: Flachdach oder Dachneigung in Anpassung an das Hauptgebäude
Nebengebäude	: Flachdach oder Dachneigung in Anpassung an das Hauptgebäude
Gebäude mit Läden	: Hauptgebäude Satteldach, rückwärtige Nebengebäude Flachdach nach den Erfordernissen des Bauträgers.
Öffentliche Gebäude	

3.2 Dachneigung

1- und 2-geschossige Einzelhäuser	: 0 - 45°
2- geschossige Hausgruppen	: 30 - 45°
Gebäude mit mehr als 2 Geschossen	: 30 - 45°
Garagen und Nebengebäude	: 0 - 45°

Bei den einzelnen Abschnitten jeder Hausgruppe müssen die Sockelhöhen, die Stockwerkhöhen, die Geschoßhöhen, die Dachneigungen und die Dachüberstände gleich sein.

3.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei 1-geschossigen Einzelhäusern zulässig.

3.4 Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer. Die Eindeckung bei den einzelnen Hausgruppen muß in der Art (Material) und soll in Farbe gleich sein.

4. Kellergeschoße

Kellergeschoße sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von max. 1,00 m -gemessen zwischen OK Geschoß-Rohdecke und OK Fußpfette- zulässig.

5. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (OK Erdgeschoß-Fußboden) -gemessen ab OK Gehweg- darf 1,00 m nicht übersteigen.

6. Stellplätze

6.1 Die Stellplätze für die Einzelhäuser sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen.

6.2 Die Stellplätze für Hausgruppen und Wohnblocks sind an dem im Plan gekennzeichneten Stellen als Gemeinschaftsstellplätze anzulegen.

6.3 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

7. Einfriedungen

7.1 Bei den Einzelhausgrundstücken darf die Gesamthöhe der Einfriedungen an den vorderen Baugrenze das Maß von 1,10 m -gemessen ab OK Gehweg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.

7.2 Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgefländer oder anderen störenden Material ist straßenseitig nicht zulässig.

7.3 Eine Einfriedung der Hausgruppen (Reihenhäuser) an der Seite des Hauptetangenges ist nicht zulässig.

7.4 Bei den Wohnblocks ist eine Einfriedung nicht zulässig.

8. Sichtwinkel

Die Fläche innerhalb der Sichtwinkel ist von jeder Bebauung freizuhalten. Die Angaben sind gemessen von OK Straßenkrone- 1,10 m Höhe nicht überschreiten. Die Einfriedung darf die Sicht nicht behindern. Die Straßenecken müssen so abgerundet, der Sichtwinkel darf nicht durch Türen und Tore unterbrochen werden.

9. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG

9.1 Pflanzungen im öffentlichen Bereich

Entlang der verlängerten Richard-Wagner-Straße sowie der Planstraße B, als Zufahrt zum Parkfriedhof, wird eine einseitige Allee angeordnet.

Im Abstand von ca. 8,00 m ist je 1 Baum 1. Ordnung als Alleebaum zu pflanzen. Es sind befahrbare Gitterstreine, die auf Punktfundamenten zu verlegen sind und schlitzartige Öffnungen von mindestens 40 % der Oberfläche aufweisen, als Baumscheiben von mindestens 2,0 x 7,0 m zu verwenden. Zusätzlich sind Dreinagelschläuche mit genügenden Hydranten zur Bewässerung des Wurzelsystems einzubauen.

Nachstehende Bäume 1. Ordnung sind zu verwenden:

Bergahorn, Silberahorn, Spitzahorn, Rotahorn, Esche, Holländische Linde, Feldulme, Platane oder Schenkeuiche.

Für die Pflanzungen im übrigen öffentlichen Bereich sind, in Anpassung an den privaten Bereich, Gehölze aus nachstehenden Arten auszuwählen:

Bäume 1. Ordnung:

Spitzahorn, Silberahorn, Bergahorn, Platane, Stieleiche, Pyramideneiche oder Winterlinde.

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn, Hainbuche, Sandorn, Serbische Fichte, Eisenbaum, Kanadische Felsenbirne, Eberapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Eberesche, Mehlbeere und Flieder.

Straucharten Gehölze:

Hartriegel, Kornelkirsche, Feuerdorn, Weigelien, Berberitzen, Cotoneaster, Blutjohannisbeere, Forsythien, Pfeiffenstrauch, Hanunkelstrauch, Spierstrauch, Schneeballstrauch, Deutzien.

Niedere Pflanzungen im Verkehrsbereich:

Felsenmispel, Scheinquitten, Johanniskraut, Fünffingerkraut, Spierstrauch, Zwergäpfel, sowie Rasenasten in geeigneten Mischungen und Ziergräser.

Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wildflora sind zulässig.

9.2 Pflanzungen im privaten Bereich

In privaten Bereich werden für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien bis- Fuß- und Radwegen und den Baugrenzen folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:

a) Bei einer Frontlänge bis 20 m und darüber sowie einer Vorgartentiefe bis 5 m ist mindestens ein strauchartiges Gehölz je 10 m² Vorgartenfläche zu pflanzen.

b) Bei einer Frontlänge bis 20 m und darüber sowie einer Vorgartentiefe bis 5 m ist mindestens eine Baum 2. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen.

c) Bei einer Frontlänge über 20 m und einer Vorgartentiefe über 5 m ist mindestens 1 Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen.

Es sind nachstehende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Spitzahorn, Silberahorn, Bergahorn, Platane, Stieleiche, Pyramideneiche oder Winterlinde.

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn, Hainbuche, Sandorn, Elbe, Serbische Fichte, Eisenbaum, Kanadische Felsenbirne, Eberapfel, Zierpflaume, Zierkirsche, Eberesche, Mehlbeere und Flieder.

Für die Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

Feuerdorn, Forsythien, Berberitzen, Deutzie, Liguster, Pfeiffenstrauch, Zwergsolee, Schneebeere, Zierjohannisbeere, Cotoneaster in Arten und Kanifrien.

Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.

Die Bepflanzungen der Vorgärten an Straßeneinmündungen in den Sichtflächen dürfen nicht höher als 1,10 m erfolgen.

9.3 Weitere schriftliche Festsetzungen

9.3.1 Das im Norden ausgewiesene Gewerbegebiet ist mit einem umfassenden Grüngürtel zum Zwecke der Funktionstrennung und des Sichtschutzes zu anpflanzen.

9.3.2 Die Bauanträge für das Gewerbegebiet sowie des Kindergartens sind an eine Grünplanung für die Freiflächen zu ergänzen, welche die Anpflanzungen auswesen.

Diese Grünplanung wird im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

9.3.3 Die Bepflanzung der parkartigen Grünflächen und Kinderspielplätze sind, damit eine ausgewogene Anordnung der vorschiedenen Baum- und Straucharten gewährleistet ist, vor Ausführung der Arbeiten gesonderte Grünordnungs- und Gestaltungspläne zu erstellen.

9.3.4 Beim Anlegen der Parkplatzflächen ist darauf zu achten, daß schattenspendende Grüngehölze angepflanzt werden.

9.3.5 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.

9.3.6 In Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind Nutzgärten nicht zulässig.

9.3.7 Bei allen Pflanzungen in privaten Bereich sind die in Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz von 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 3.5.1972 beschlossen.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, den 26.10.1979 in "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) bekanntgemacht.

Die vorgenannte Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, den 2.11.1979 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 15.10.1979.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.11.1979 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung wurde im "Geschäftsanzeiger" am Freitag, dem 21.12.1979 mit den Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit von Freitag, dem 4.1.1980 bis einschließlich Montag, den 4.2.1980 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7.1.1980 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 3 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.2.1980 Beschluß gefaßt hat.

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 17.3.1980 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 27.2.1980 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 3. Okt. 1980

Gemeindeverwaltung

(Flockert)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung (§ 11 BBauG) :

Amtsplan

2. Fertigung

Genehmigt

Aus Verf. vom 08. Dez. 1980 Az.: 610-19 6/Haßloch-12/80
Neustadt a. d. Weinstraße, den 08. Dez. 1980
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte am 27.12.80 unter Hinweis auf § 155a BBauG.

Haßloch, den

Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch	
147	Bebauungsplan „Wilhelmstraße" 7. Änderung
Maßstab: 1:1000	Gemeindebauamt:
Zeichnungs-Nr.:	
Bearbeitet: Planungsbüro SCHARA	
Gezeichnet: 6800 Mannheim	